

**Antrag zur Durchführung und Finanzierung eines Modellprojektes:
Betriebsintegrierte Arbeitsplätze für Werkstattbeschäftigte - als Chance zur In-
klusion auf dem Arbeitsmarkt
Hier: Projektantrag des Landschaftsverbandes Rheinland**

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit Artikel 27 der UN-Behindertenrechts-Konvention erkennen die Vertragsstaaten das gleiche Recht der Menschen mit Behinderung auf Arbeit an; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

In der Realität werden Menschen mit wesentlicher Behinderung nur selten in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarkts ausgebildet bzw. werden dort sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Für sie bieten derzeit die Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) das einzig flächendeckende Beschäftigungsangebot. Mehr als 72.000 Menschen mit Behinderung finden in NRW (davon im Rheinland über 34.000) Beschäftigung in einer WfbM. Angesichts dieser hohen Zahl der WfbM-Beschäftigten alleine in NRW kommt im Lichte der UN-Behindertenrechts-Konvention einer stärkeren Öffnung der WfbM nach außen sowie einer Orientierung ihrer Beschäftigungsangebote an den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zunehmende Bedeutung zu. Ein wichtiges Instrument zur Schaffung arbeitsmarktnaher Beschäftigungsangebote der Werkstätten sind betriebsintegrierte Berufsbildungs- und Arbeitsplätze. Nach § 136 Abs. 1 SGB IX sind Werkstätten verpflichtet, diese ihren Beschäftigten anzubieten und zwar sowohl zum Zwecke des Übergangs als auch als dauerhaft ausgelagerte Plätze.

Derzeit stehen jedoch für weniger als 4 % der Werkstattbeschäftigten in NRW betriebsintegrierte Arbeitsplätze zur Verfügung.

Im Rahmen eines landesweiten Modellprojektes, welches das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) daher gemeinsam mit den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe und in Kooperation mit der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit durchführt, ist beabsichtigt, die Zahl der betriebsintegrierten Berufsbildungs- und Arbeitsplätze landesweit um 1.000 zu erhöhen.

2. Was sind betriebsintegrierte Arbeitsplätze einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung?

Bei dieser Beschäftigungsform handelt es sich um begleitete Arbeit von Werkstattbeschäftigten in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Dies bedeutet, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben Beschäftigte der Werkstatt. Die Werkstatt übernimmt die fachliche Begleitung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Personen in ihrem Umfeld (Kollegen/Kolleginnen, Vorgesetzte). Die Kooperation zwischen Arbeitgeber und Werkstatt wird vertraglich geregelt. Der Arbeitgeber zahlt der Werkstatt für die erbrachte Dienstleistung des Beschäftigten ein vertraglich vereinbartes Entgelt.

Den betroffenen Menschen mit Behinderung bietet diese Beschäftigungsform die Möglichkeit, bei einem Arbeitgeber die berufspraktischen Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen zu erwerben, die erforderlich sind, um zu einem späteren Zeitpunkt aus der Werkstatt auszuschneiden und ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einem Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarkt eingehen zu können. Sofern auch langfristig ein Wechsel in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt behinderungsbedingt nicht realistisch erscheint, bietet diese Form der Beschäftigung ein höheres Maß an Inklusion als die Beschäftigung in den Gebäuden der WfbM.

Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind sowohl unbefristet als auch befristet möglich.

Grundsätzlich kommen alle Arbeitsfelder für eine betriebsintegrierte Beschäftigung in Betracht. Beispielhaft sind hier einige der Einsatzfelder aufgeführt, in denen eine größere Kölner WfbM betriebsintegrierte Beschäftigungsmöglichkeiten akquirieren konnte: Garten- und Landschaftspflege, Gastronomie- und Kantinenbereich, Verkauf, Verwaltung/Büro, in Schulen Hausmeistergehilfen oder Schulassistenten, Patientenbegleitung, Hauswirtschaftlicher Bereich, EDV-Bereich, Unterstützung bei Elektronikmontage, Tierpflege.

Wichtig ist, dass die Aufgabe dem jeweiligen individuellen Leistungsvermögen des/der Beschäftigten entspricht.

3. Inhalte und Rahmenbedingungen des Modellprojektes

3.1. Förderung von betriebsintegrierten Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen

Im Rahmen des Modellprojektes wird angestrebt, NRW-weit 1.000 zusätzliche betriebsintegrierte Berufsbildungs- und Arbeitsplätze insbesondere bei Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes sowie sozialen Einrichtungen einschließlich eingetragener gemeinnütziger Vereine, aber auch bei gewerblichen Arbeitgebern zu fördern. Das Modellprojekt dient nicht dazu, nicht besetzte Personalstellen einzusparen. Das Projekt dient weiterhin nicht dazu, Menschen mit Behinderung als billige Arbeitskräfte einzusetzen. Vielmehr soll Ihnen ermöglicht werden, im Arbeitsumfeld des allgemeinen Arbeitsmarkts ihre Fähigkeiten zu entwickeln. Diese Förderung kann in einem optimalen Fall dazu beitragen, den Übergang in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu ermöglichen. Nach 9 Monaten der betriebsintegrierten Beschäftigungsform wird zur Bewertung der bisherigen Arbeitsergebnisse und zur Klärung der beruflichen Perspektive begleitend der Integrationsfachdienst eingeschaltet.

Um das beschriebene Ziel zu erreichen, erhält der Arbeitgeber für die Dauer von zwölf Monaten einen Zuschuss in Höhe von 50 % zu dem in der Dienstleistungsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der WfbM vereinbarten Entgelt, maximal in Höhe von 350 € pro Monat. Die Zahlung des Zuschusses an den Arbeitgeber erfolgt nach Ablauf von zwölf Monaten durch den Landschaftsverband Rheinland. Der Arbeitgeber legt hierzu beim Landschaftsverband Rheinland einen Nachweis über die geleisteten Zahlungen vor. Erfolgt ein Wechsel in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung greifen die Fördermodalitäten des Modellprojektes „Budget für Arbeit“ des jeweiligen Landschaftsverbandes.

3.2. Modellzeitraum

Das Modellprojekt umfasst einen Zeitraum von 2,5 Jahren; beginnend am 01.01.2013.

3.3. Öffentlichkeitsarbeit

Beispiele zeigen, dass Menschen mit Behinderung durchaus erfolgreich und produktiv am Arbeitsleben teilhaben können, wenn bestimmte Rahmenbedingungen gegeben sind. Dennoch ist die Zahl der betriebsintegriert beschäftigten Menschen mit Behinderung wie unter Ziffer 1 dargestellt noch gering. Nur wenige Werkstattbeschäftigte schaffen den Sprung aus der Werkstatt in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf den ersten Arbeitsmarkt (Quote von < 1 %). Diese Zahlen machen die Notwendigkeit deutlich, Arbeitgeber und ihre Verbände für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu gewinnen und auch die Form einer betriebsintegrierten Beschäftigung von WfbM-Beschäftigten zu informieren. Hierzu soll im Rahmen des Modellprojektes in jeder Mitgliedskörperschaft (im Rheinland 13 kreisfreie Städte, 12 Kreise und die StädteRegion Aachen) eine Informationsveranstaltung insbesondere für Dienststellenleitungen im öffentlichen Dienst sowie bei Schulträgern durchgeführt werden. Darüber hinaus erfolgen Präsentationen bei Arbeitgebervereinigungen, Branchenverbänden, Kammern, Innungen, etc. sowie bilaterale Gespräche mit Arbeitgebern.

3.4. Begleitende Evaluation

Für das Modellprojekt „Betriebsintegrierte Arbeitsplätze für Werkstattbeschäftigte - als Chance zur Inklusion auf dem Arbeitsmarkt“ erfolgt eine Evaluation.

Diese soll insbesondere auf folgende Leitfragen Antwort geben:

- Welche Faktoren sind ausschlaggebend, um einen betriebsintegrierten Arbeitsplatz erfolgreich zu etablieren?
- Welche individuellen Motive bewegen Menschen mit Behinderung, eine betriebsintegrierte Beschäftigung aufzunehmen?
- Welche Motive bewegen Arbeitgeber, Menschen mit Behinderung eine betriebsintegrierte Beschäftigung anzubieten?
- Welche Faktoren sind ausschlaggebend für einen erfolgreichen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt?
- Was motiviert Arbeitgeber mit einer Person, die über eine betriebsintegrierte Beschäftigung in den Betrieb gekommen ist, ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis abzuschließen; welcher Rahmenbedingungen bedarf es dazu?
- Sind betriebsintegrierte Beschäftigungsformen ein geeignetes Instrument zur Förderung des Übergangs in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis?
- Welche Art von Betrieben sind besonders geeignet, betriebsintegrierte Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl dauerhaft als auch zur Vorbereitung auf den Übergang zu implementieren (Untersuchung der Betriebsstrukturen, der Einsatzfelder, der Rahmenbedingungen; auch Einbeziehung der Aspekte wie Zielgruppe, Alter, ...)?
- Welche Unterstützung brauchen Arbeitgeber (was; von wem)?

- Welche Voraussetzungen müssen Werkstätten schaffen, um einen erfolgreichen Wechsel in eine betriebsintegrierte Beschäftigung und in einem zweiten Schritt in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen?
- Zufriedenheit der Beschäftigten
- Zufriedenheit der Arbeitgeber
- Wirtschaftlicher Nutzen für den Arbeitgeber
- Worin ist eine „Rückkehr“ in die WfbM begründet?
- Welche Rolle spielt die Mobilität sowie die Anbindung des Betriebs an den ÖPNV?

Bei den vorgenannten Fragestellungen handelt es sich um keine abschl. Aufzählung.

Um die Fragestellungen hinreichend zu beleuchten, werden auch bereits bestehende betriebsintegrierte Beschäftigungsmöglichkeiten bei Arbeitgebern, die nicht im Rahmen des Modellprojektes gefördert werden, in die Evaluation einbezogen.

Weiterhin sollen zur Zwischenauswertung der Ergebnisse im Rahmen der Evaluation zwei Workshops mit den Auftraggebern und Auftragnehmern durchgeführt werden.

3.5. Durchführung des Modellprojektes

Die Landschaftsverbände übernehmen jeweils für das Rheinland bzw. Westfalen-Lippe die Projektverantwortung; sie führen regionale Informationsveranstaltungen (rd. 400 Städte und Gemeinden, 36 Kreise, rd. 450 öffentliche Schulträger) durch, betreiben die erforderliche Öffentlichkeitsarbeit, beraten Werkstätten und Arbeitgeber, schalten die IFD ein und führen ein Projektcontrolling durch.

Das Projektcontrolling dient neben dem Blick auf die Entwicklung der eingesetzten Fördermittel zur transparenten Darstellung und Steuerung des Modellprojektes. Es bezieht sich vor allem auf die Umsetzungs- und Abschlussphase. Ausgehend von einem begleitenden Monitoring der akquirierten und besetzten betriebsintegrierte Berufsbildungs- und Arbeitsplätze wird fortlaufend der aktuelle Umsetzungsstand des Projektes anhand von Kennzahlen (beispielsweise Anzahl der Plätze, Angaben zu den Menschen, Struktur der Förderung, aufgewandte finanzielle Mittel) erfasst.

Hierfür werden je Verband 1,5 Projektstellen (Kalkulation: 1 Stelle E 13; 0,5 Stelle E 8) für einen Zeitraum von 2,5 Jahren benötigt.

Darüber hinaus setzen beide Landschaftsverbände weiteres, vorhandenes Personal zur Realisierung des Projektes ein. So ist das Thema des Ausbaus betriebsintegrierter Beschäftigungsmöglichkeiten bei beiden Landschaftsverbänden Gegenstand der Arbeit zur fachlichen Weiterentwicklung der Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderung mit den Werkstatteleitungen. Das Thema findet Einfluss in die bilateralen Zielvereinbarungen, die beide LV'e mit jeder Werkstatt abschließen sowie in die jährlichen Bilanzierungsgespräche. Neben dieser strukturellen Ebene sind bei beiden Landschaftsverbänden die Fallmanagerinnen und Fallmanager in den Prozess eingebunden. Ein Wechsel in eine betriebsintegrierte Beschäftigungsform setzt eine vorhergehende Beratung im Fachausschuss der Werkstatt voraus. In diesen Sitzungen vertreten der jeweils zuständige Fallmanager/die zuständige Fallmanagerin bzw. eine Sachgebiets- oder Gruppenleitung die LV'e. Die Berufsgruppen sind mit mindestens A11 vergütet.

3.6. Finanzierung

Bezogen auf das Rheinland sind folgende Kosten zu berücksichtigen:

3.6.1 Förderung der Entgelte

Da es sich um Beschäftigte einer WfbM handelt, die einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII haben, finanziert der LVR als überörtlicher Träger der Sozialhilfe das mit den rheinischen Werkstätten vereinbarte Leistungsentgelt. Die Zahlung von durchschnittlich 15.000 € pro Jahr und leistungsberechtigter Person erfolgt an die jeweilige Werkstatt. In diesen Entgelten sind keine Kostenanteile für Entgelte der Beschäftigten enthalten. Diese sind grundsätzlich für alle Beschäftigten (unabhängig davon, ob sie betriebsintegriert beschäftigt sind) von der Werkstatt zu erwirtschaften und dann aus dem Arbeitsergebnis zu finanzieren. Im Rahmen einer betriebsintegrierten Beschäftigung zahlt der Arbeitgeber ein Entgelt an die Werkstatt für die erbrachte Dienstleistung. Die Höhe dieses Entgeltes ist abhängig von der individuellen Leistung der betriebsintegriert beschäftigten Person. Im Durchschnitt kann mit 400 € pro Person und Monat kalkuliert werden. Dieses Entgelt wird im Rahmen des Modellprojektes zu 50 % bezuschusst werden, maximal in einer Höhe von 350,- € im Monat. Dies befristet auf ein Jahr.

Für die Projektlaufzeit ergibt sich ausgehend von 500 Beschäftigungsmöglichkeiten ein Finanzierungsbedarf in Höhe von **1.200.000 €**. Um eine Förderdauer von einem Jahr zu gewährleisten, können neu gewonnene betriebsintegrierte Berufsbildungs- und Arbeitsplätze letztmalig zum 01.01.2014 mit der Dauer von einem Jahr gefördert werden.

3.6.2 Personalkosten

Für die unter Ziffer 3.5 beschriebenen und von den Projektstellen wahrgenommenen Aufgaben werden beim LVR für die Dauer von 2,5 Jahren **237.563 €** benötigt. Die Summe ergibt sich aus folgender Kalkulation:

Jährliche Personalkosten gemäß KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes des Jahres 2011/2012“ ohne Sach- und Gemeinkosten zuzüglich einer tariflichen Steigerung um 5 %; E 13-Stelle: 71.085 €, hälftige E 8-Stelle: 23.940 €. Gesamt jährlich 95.025 €, für 2,5 Jahre = 237.563 €.

Der LVR wird wie unter Ziffer 3.5 darüber hinaus weitere Personalkapazitäten einsetzen, die insgesamt für die Dauer von zwei Jahren auf rd. **35.753 €** (25 % einer A11-Stelle) beziffert werden können (Personalkosten gemäß KGST-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes des Jahres 2011/2012“ ohne Sach- und Gemeinkosten zuzüglich einer tariflichen Steigerung um 5 %).

3.6.3 Öffentlichkeitsarbeit

Für die im Rahmen des Modellprojektes durchzuführende Öffentlichkeitsarbeit werden Sachkosten für Werbematerial (Flyer, Broschüren, Einladungen, ...), Honorarkosten, Reisekosten und Raummieten entstehen. Die konkreten Kosten können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beziffert werden. Dies setzt ein NRW-weit erarbeitetes und abgestimmtes Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit voraus. Die konkrete Konzepterarbeitung kann erst nach Besetzung der unter Ziffer 3.6.2 genannten Personalstellen erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt sollten im Rahmen der Kostenkalkulation für das Rheinland **40.000 €** berücksichtigt werden. Mit diesem Betrag soll die Durchführung regionaler In-

formationsveranstaltungen, die Erstellung einer Informationsbroschüre sowie Flyer finanziert werden.

3.6.4. Evaluation

Die Durchführung der Evaluation werden die Landschaftsverbände für ihren Landesteil im Rahmen eines Vergabeverfahrens einer beschränkten Ausschreibung in Auftrag geben. Aufgrund des Projektumfangs und der zu beleuchtenden Fragestellungen muss mit Kosten von ca. **128.000 €** für beide Landesteile kalkuliert werden. Auf das Rheinland entfallen davon **rd. 64.000 €**. Im Rahmen der Evaluation sollen insbesondere Erkenntnisse dazu gewonnen werden, welchen Beitrag betriebsintegrierte Beschäftigungsmöglichkeiten zu einem Wechsel in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis leisten können. Die hiermit verbundenen Kosten, die auf **rd. 45.000 €** je Landschaftsverband geschätzt werden, sollen aus Mitteln des Integrationsamtes finanziert werden. Bezogen auf das Rheinland wird somit eine Förderung von **19.000 €** beantragt.

3.6.5. IFD-Beauftragung

Die Finanzierung der Kosten für die Beauftragung des IFD gem. Ziffer 3.1. erfolgt durch den Landschaftsverband Rheinland.

3.6.6. Gesamtkalkulation für das Rheinland:

Für den Projektzeitraum entfallen auf das Rheinland Gesamtkosten von rd. **1.496.563 €**. Die Kalkulation ist als Anlage 1 beigefügt.

Anlage:
Kostenkalkulation

(Anlage wird hier nicht mit abgedruckt)